

Vorsitzender Sportgerichtskammer Südwest

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0162/3705763
Threema ID: 9XUCH2XN



Sportgerichtskammer Südwest

Irsee, 23.05.2022

AZ: SGSW 01/2022

Urteil im Verfahren

über die Anzeige des Spielleiters wegen Spielens mit nicht zugelassenem Material trotz vorangegangener Schlägerkontrolle durch die Oberschiedsrichterin.

Das Sportgerichtskammer Südwest hat am 23.05.2022 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz
den Beisitzer Stefan Wantscher
den Beisitzer Roland Nerlich

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Spieler X, Verein A wird wegen unsportlichen Verhaltens gemäß §76 RVStO. mit einer Sperre von drei Monaten - beginnend ab dem 01.06.2022 – bestraft.
2. (...)

Tatbestand

Bei dem Pokalspiel Verein H gegen Verein A im April 2022, das im Rahmen der Viertel-Final-Spiele ausgetragen wurde, kam es zu folgenden Vorkommnissen:

1. Die anwesende Oberschiedsrichterin führte vor Turnierbeginn die obligatorische Schlägerkontrolle bei allen Mitspielenden durch. Dabei gab es keine Beanstandungen.
2. Der Spieler X spielte später mit einem Schläger, der so stark abgespielt ist, dass es nicht mehr möglich ist, den Namen des Belages zu erkennen. Auch der Hersteller und das ITTF-Prüfzeichen sind - wenn überhaupt - nur noch mit größter Mühe zu erkennen. Auf dem Foto, das die Oberschiedsrichterin gemacht hat, kann man keinerlei Schrift erkennen. Daraufhin disqualifizierte die Oberschiedsrichterin den Spieler und das Spiel wurde gegen diesen gewertet.

Diesen Sachverhalt brachte der Pokal-Spielleiter beim Sportgericht zur Anzeige.

Am 20.04.2022 eröffnete der Vorsitzende der Sportgerichtskammer Südwest das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Oberschiedsrichterin bestätigte, dass der Spieler bei der ersten Schlägerkontrolle einen korrekten Schläger vorzeigte und dass der später verwendete Schläger nicht den Anforderungen des Regelwerks entsprach.

Der Verein A bestätigte, dass es nicht mehr möglich ist, den Namen des Belages zu erkennen. Der Verein führte an, dass der Spieler Angst hatte, dass sein Schläger, mit dem er seit Jahrzehnten spielt, eingezogen würde.

Der Spieler selber erklärte, dass er sich nun doch einen neuen Schläger beschaffen wolle und bat um ein mildes Urteil.

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Die Sportgerichtskammer Südwest ist zuständig gem. §13 (1) 3. RVStO. Ein Kostenvorschuss ist gemäß §14 (5) RVStO. nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO. informiert.

Begründetheit

In den Internationalen Tischtennisregeln B, die auch im BTTV gelten, heißt es:

- 2.1.3 Auf dem Schläger befestigtes gewöhnliches Noppen -oder Sandwich-Gummi muss eine gültige ITTF-Zulassung besitzen und muss so auf dem Schlägerblatt angebracht sein, dass das ITTF-Logo, die ITTF-Nummer (sofern vorhanden) sowie Hersteller- und Markenname so nahe wie möglich am Griff deutlich sichtbar sind.

Der Rückhandbelag des Beschuldigten ist so stark abgespielt, dass es nicht mehr möglich ist, den Namen des Belages zu erkennen. Außerdem ist die in den Internationalen Regeln A 4.5 geforderte Durchgängigkeit des Belages eindeutig nicht mehr gegeben. Dies kann zu einer Benachteiligung des gegnerischen Spielers führen.

In der Wettspielordnung des Bayerischen Tischtennisverbandes steht angehängt an den Abschnitt A 7, der die Zulässigkeit aller Materialien regelt, folgender Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien wird gemäß RVStO. § 38 geahndet.

Das Auferlegen der entsprechenden Ordnungsgebühr ist Aufgabe des zuständigen Fachwarts Pokal.

Schwerwiegender ist der Täuschungsversuch durch den Beschuldigten gegenüber der Oberschiedsrichterin. Die Prüfung der verwendeten Materialien und insbesondere der Schläger ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schiedsrichterin, diese sichert die Chancengleichheit aller SpielerInnen. Die Vorgehensweise des Beschuldigten, zunächst einen anderen Schläger vorzuzeigen, hat die Schlägerkontrolle ad absurdum geführt und wird von der Sportgerichtskammer als grobe Unsportlichkeit gewertet.

Dem Beschuldigten wird zugutegehalten, dass auf Bezirksebene Schlägerkontrollen selten sind und dass er noch nie sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist. Trotzdem kommt die Sportgerichtskammer nicht umhin, eine Spielersperre von drei Monaten, beginnend ab dem 01.06.2022 auszusprechen.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Roland Nerlich

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer